

Abteilung für Rechtspolitik

Landesgericht Korneuburg

Hauptplatz 18
A-2100 Korneuburg

Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 195
A-1045 Wien
Telefon (0222) 501 05DW
Telefax (0222) 502 06243

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
6 Cg 44/00a	Rp 408/01/LG Dr. Gerhard Laga	4299 4271	05.02.2001

**Bedeutung der Klausel "u.V.",
Ergebnis des Handelsbrauchumfrageverfahren**

Die Wirtschaftskammer Österreich erlaubt sich mitzuteilen, dass das kammerinterne Umfrageverfahren über das Bestehen eines Handelsbrauches folgendes Ergebnis brachte:

Wir haben einer großen Anzahl von Unternehmen des Eisen- und Hartwarenhandels die nachstehenden Fragen zusammen mit einer Sachverhaltsdarstellung mit der Bitte um Beantwortung nach eigener Kenntnis und Erfahrung (ohne weitere Rückfragen und Erkundigungen) und mit der Zusicherung, dass die Namen der Auskunft erteilenden Betriebe nicht genannt werden, vorgelegt bzw. durch die zuständige Fachorganisation vorlegen lassen.

„Einem Rechtsstreit zwischen zwei österreichischen Unternehmen liegt der folgende Sachverhalt zugrunde:

Zwischen 2 Handelsunternehmen wurde ein Kaufvertrag über Stahlrohre geschlossen, wobei seitens der liefernden Partei die Klausel "u. V." verwendet wurde. Der Liefertermin wurde aber bis auf die Lieferung kleiner Teilmengen nicht eingehalten

Wir bitten zwecks Gewinnung geeigneter Grundlagen für die gegenständliche Untersuchung einer großen Anzahl von Unternehmen aus dem Bundesgremiums des Eisen- und Hartwarenhandels die nachfolgenden Fragen zusammen mit der eingangs gegebenen Sachverhaltsdarstellung mit der Bitte um Beantwortung **nach eigener Kenntnis und Erfahrung (ohne weitere Rückfragen und Erkundigungen)** und mit der Zusicherung, dass die Namen der Auskunft erteilenden Betriebe nicht genannt werden, vorzulegen oder durch die zuständige Fachorganisation vorlegen zu lassen.

1. Besteht nach Ihren Kenntnissen ein Handelsbrauch, dass Aufträge unter der Klausel "u.V." (unter Vorbehalt) nur unter

Vorbehalt der Lieferfähigkeit des Lieferanten angenommen werden ?

Ja/ Nein

2. Besteht nach Ihren Kenntnissen ein Handelsbrauch, dass die Klausel "u.V." festlegt, dass der Lieferant für verspätete Lieferungen, die nicht in seiner eigenen, sondern in der Sphäre des Vorlieferanten liegen, nicht einzustehen hat ?

Ja/ Nein

3. Besteht nach Ihren Kenntnissen ein Handelsbrauch, dass bei der Vereinbarung "u.V." der Lieferant nicht verpflichtet ist, im Falle von Spätlieferungen, die nicht er sondern sein Vorlieferant zu vertreten hat, dem Empfänger Deckungskäufe zu ersetzen ?

Ja/ Nein

Es liegen uns aufgrund dieser Befragung insgesamt 64 verwertbare Antworten vor.

Die erste Frage wurde von 18 Befragten bejaht, von 46 Befragten verneint.

Die zweite Frage wurde von 15 Befragten bejaht, von 49 Befragten verneint.

Die dritte Frage wurde von 8 Befragten bejaht, von 55 Befragten verneint.

Um Zufallsergebnisse zu vermeiden, nimmt die Wirtschaftskammer Österreich das Bestehen eines Handelsbrauches in der Regel erst dann als gegeben an, wenn mehr als zwei Drittel der Befragten aus den betroffenen Verkehrskreisen positiv antwortet. Wenn mehr als die Hälfte, jedoch weniger als zwei Drittel der Antworten der Befragten aus den betroffenen Verkehrskreisen positiv sind, nehmen wir an, dass ein Handelsbrauch nicht feststellbar ist. Wenn weniger als die Hälfte der Befragten positiv antworten, gehen wir davon aus, dass ein Handelsbrauch nicht besteht.

Wir gehen somit davon aus, dass ein **Handelsbrauch**, dass Aufträge unter der Klausel "u.V." (unter Vorbehalt) nur unter Vorbehalt der Lieferfähigkeit des Lieferanten angenommen werden, **nicht besteht**. Auch die weiteren beiden Fragen bezüglich des Bestehens eines Handelsbrauches sind aus unserer Sicht zu verneinen.

Mit freundlichen Grüßen

Univ.Doz. Dr. Hanspeter Hanreich
Abteilungsleiter

Anlage